

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis – Plakatierung im Gemeindegebiet Zeithain

Die umseitig erteilte Erlaubnis zur Plakatierung im Gemeindegebiet Zeithain ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Werbeträger (Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder) dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden:
 - im Umkreis von 10 m an Straßenkreuzungen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen;
 - an Bäumen, **Verkehrszeichen** und Straßennamenschildern, Fahnenmasten, Lichtzeichenanlagen, an Haltestellen- und Verkehrsinseln;
 - wenn durch die Aufstellung von Werbeträgern oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist und auf zum Parken freigegeben Verkehrsflächen;
 - wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.
3. Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen Erlaubnis durch das Ordnungsamt der Gemeinde.
4. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.
5. Für das Anbringen von Werbeträgern an Gebäuden und Anlagen von Privat- und Firmengrundstücken ist neben der Erlaubnis der Gemeinde auch die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
6. Für die Beräumung der Werbeträger gilt Folgendes:
 - Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
 - Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
 - Ohne Erlaubnis oder mehr als in der Genehmigung aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeindeverwaltung Zeithain oder einem von ihr Beauftragten beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungs- und Arbeitsaufwand.
 - Der Antragsteller und/ oder die Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeindeverwaltung Zeithain von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen, die darauf gerichtet sind „Komatrinken“ zu provozieren (sogenannte Flatrateparties) gesetzlich verboten sind. Plakate, welche auf solche Veranstaltungen direkt oder indirekt hinweisen, dürfen daher grundsätzlich nicht angebracht werden.
8. Die Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.